Zuverdienst

Gewerbliche Tätigkeit in der Arztpraxis

Wenn niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihr Einkommen über die Zahl der Krankenscheine bestimmen, stoßen sie irgendwann an ihre Grenzen. Doch es gibt noch alternative Möglichkeiten und Geschäftsfelder, um die Einnahmen der Ordination zu erhöhen.

Von Iris Kraft-Kinz

Eine dieser zusätzlichen Geschäftsfelder ist der Verkauf spezieller Zusatzprodukte wie Nahrungsergänzungsmittel, Heilbehelfe, Blutdruckmesser oder kosmetische Produkte. In Frage kommen dabei:

- Arzneimittel
- Bücher
- Textilien (Kleidung)
- Heilbehelfe
- Nahrungsergänzungsmittel
- Diätische Lebensmittel für besondere medizinische Fälle
- Heilmittel wie Tees, ätherische Öle
- Zahnbürsten, Pasten oder ähnliches
- Kosmetische Produkte

Anmeldung eines Gewerbes

Ein Gewerbeschein ist nicht bei jedem Verkauf erforderlich. Wenn Sie als Ärztin oder Arzt beispielsweise Knorpelmasse oder Botox injizieren, benötigen Sie dafür keinen Gewerbeschein. Der Verkauf der Spritzsubstanz stellt eine Nebenleistung zu Ihrer ärztlichen Tätigkeit dar. Für die meisten anderen Produkte ist ein Gewerbeschein nötig, der ohne gröbere Umstände zu bekommen ist.

Die Anmeldung des Gewerbes ist keine Hexerei. Wenn Sie das Gewerbe neu anmelden, ist die erste Anlaufstelle die Wirtschaftskammer. Sie werden dort



Kraft-Kinz: "Die Anmeldung des Gewerbes ist keine Hexerei."

beraten und erhalten eine Bestätigung, die Sie als Neugründer von bestimmten Gebühren und Abgaben befreit. Der nächste Weg führt Sie aufs Magistratsamt beziehungsweise die Bezirkshauptmannschaft. Die Unterlagen, die Sie dort vorlegen müssen, können Sie online unter folgender Adresse abrufen: https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/gruendung/anmeldung/gewerbe/gewerbeanmel dung.html

Umsatz und Gewinn

Mit der Gewerbeanmeldung sind Sie automatisch bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert. Wenn Sie durch den Verkauf der Zusatzprodukte weniger als 5256,60 Euro (Wert für 2018) Gewinn machen und sich Ihr Umsatz auf maximal 30.000 Euro beläuft, zahlen Sie gar keine Beiträge. Übersteigt Ihr Umsatz und Ihr Gewinn diese Werte, werden folgende Beiträge vom Gewinn aus dem Verkauf der Zusatzprodukte fällig:

- Pensionsversicherung 18,5 Prozent
- Krankenversicherung 7,65 Prozent
- Selbstständigenvorsorge 1,53 Prozent
- Unfallversicherung: 9,60 Euro pro Monat (Fixbetrag)

Genauso wie Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Ärztin oder Arzt



unterliegen auch die Einkünfte aus dem Produktverkauf - im Fachjargon "Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit" - der Einkommensteuer. Das Ergebnis wird dann in Ihrer Steuererklärung als Gewinn aus Gewerbebetrieb ausgewiesen. Wie Sie wissen, ist Ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Die Verkäufe von Zusatzprodukten stellen allerdings umsatzsteuerpflichte Umsätze dar. Wenn Sie Gesamtumsätze aus Ordination und Produktverkauf im Wert von weniger als 30.000 Euro im Jahr erzielen, müssen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Unecht befreite Umsätze aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen sind nicht miteinzuberechnen. Übersteigen Ihre Verkäufe allerdings diesen Wert, dann ist Umsatzsteuer zu erheben.

Gründung eines Online-Shops

Natürlich können Sie sich als Ärztin oder Arzt auch die Vorzüge des World Wide Web zunutze machen und Ihre Zusatzprodukte online anbieten. Zahlreiche gesetzliche Vorschriften müssen allerdings bei der Gründung eines Online-Shops beachtet werden. Diese reichen von EU-weiten Regelungen bis zu den einzelnen Regelungen jedes Mitgliedstaates. Zudem muss unterschieden werden, an wen die Waren oder Dienstleistungen verkauft werden sollen. Handelt es sich bei der Kundin oder dem Kunden um Endverbraucher, müssen spezielle Regelungen beachtet werden. Auch das Thema Umsatzsteuer muss beim Verkauf über eine Website wohl überlegt sein. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Steuerberater zu konsultieren, wenn Sie an die Errichtung eines Online-Shops denken. 🔲

Iris Kraft–Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.